

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHERGESCHÄFTE

der Firma KRAUSS DER STEIN GmbH & Co. KG, Gewerbering 3, 74193 Schwaigern-Massenbach

Stand 01/2018/B2C

1. ALLGEMEINES:

Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS:

(1) Unsere Angebote erfolgen schriftlich und, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend bis zu Ihrer Auftragserteilung. Auch unsere Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind bis zum Vertragsabschluss nicht bindend.

(2) Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere tatsächliche Ausführung der Lieferung nach Ihrer Auftragserteilung.

3. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG:

(1) Ware, die Sie vereinbarungsgemäß bei uns abzuholen haben, wird bei Annahmeverzug auf Ihre Kosten und auf Ihre Gefahr für Sie aufbewahrt. Wir behalten uns bei Ware, die nur nach Warengattung bestimmt ist, den Zwischenverkauf vor.

(2) Ist die Ware abhol- und versandbereit, sind wir berechtigt, Ihnen eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen.

(3) Nehmen Sie eine verbindlich in Auftrag gegebene Menge nicht ab, sind wir berechtigt, neben den tatsächlichen Aufwendungen 15% der Bruttoauftragssumme als Schadensersatz statt der Gegenleistung verlangen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren oder auch höheren Schadens bleibt vorbehalten.

(4) Güter ab 30 kg Gesamtgewicht können Sie nur mit einem zur Beladung per Gabelstapler geeignetem Fahrzeug (kein PKW oder Kombi) abholen. Steht Ihnen kein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung bieten wir die Anlieferung auf Ihre Kosten und Gefahr an.

(5) Bei Anlieferungen haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Abladestelle mit Schwerlastverkehr problemlos erreicht werden und unverzüglich und verkehrssicher abgeladen werden kann. Ein Absetzen der Ladung im öffentlichen Straßenverkehrsraum ist ohne Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde nicht zulässig. Die Berechnung von Wartestunden und Rückfrachten bleibt uns vorbehalten.

(6) Beachten Sie bitte, dass unser Fahrer mit einem schweren LKW mit ausreichender Nutzlast unmittelbar an den Abladeort fahren muss. Als Auftraggeber bestimmen Sie den Abladeort und die An- und Abfahrt zum Abladeort, wenn dieser von Ihnen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums festgelegt wird.

(7) Stellen Sie bitte rechtzeitig sicher, dass die von Ihnen vorgesehene Zufahrt genutzt werden darf. Das Überfahrtsrecht eines Privatgrundstückes bestimmt deren Eigentümer (nicht der Mieter, der aber u.U. auch zustimmen muss). Im Falle einer Wohnungseigentums-gemeinschaft (WEG) klären Sie bitte die Überfahrt rechtzeitig mit dem Verwalter der betroffenen WEG. Sind sie selbst (Allein-)Eigentümer des zu befahrenden Grundstücks brauchen Sie nichts zu veranlassen. Wir gehen davon aus, dass Sie die Zustimmung aller Beteiligten eingeholt haben. Unser Fahrer verlässt sich insoweit auf Ihre Angaben.

(8) Gehwege, Privatwege, Garageneinfahrten, freies Gelände, Baustellenzufahrten oder ähnliche nicht für den Schwerlastverkehr gebaute Untergrundflächen können alleine durch die Lasten des Fahrzeugs und der Ladung überfordert sein. Die für unsere Fahrzeuge erforderliche Traglast beträgt mindestens 20 Tonnen. Liegt die Traglast darunter müssen Sie mit Schäden am Grundstück rechnen. Außerdem beansprucht der LKW eine ausreichend hohe, breite und für das Lademanöver ausreichend große Zufahrtsfläche. Stehen Bäume, Bauwerke oder sonstige nicht

überfahrbare Hindernisse, müssen notwendige Kurvenradien berücksichtigt werden. Falls Sie Unterstützung bei der Zufahrtsplanung benötigen, melden Sie sich rechtzeitig bei uns. Wir unterstützen Sie gerne. Drohen Schäden am Fahrzeug, wird unser Fahrer die Zufahrt verweigern und um Angabe eines geeigneten Alternativstandortes bitten.

(9) Angemessene Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns vor, die Lieferungen von Schüttgut in einem quantitativen Rahmen von bis zu 10 % über oder unter der bestellten Menge vorzunehmen.

(10) Unsere Lieferpflicht gilt als in vollem Umfang erfüllt und die Gefahr geht auf Sie über, sobald Ihnen bei Abholaufträgen die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde und Sie sich mit der Abholung im Verzug befinden. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres Werks oder Lagers oder sonstigen Versandstelle auf Sie über. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von uns für Sie frachtkostenfrei geliefert wird.

4. LIEFERFRISTEN, LIEFERHINDERNISSE:

(1) Von uns angegebene Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft. Leistungsverzug tritt erst nach Ihrer Mahnung ein. Sie können vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist für die Lieferung zurücktreten. Auch nach Fristablauf sind Sie zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, Ihre Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.

(2) Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugesintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert hatten oder Ihr Interesse an der Lieferung nachweislich aufgrund des Verzugesintrittes entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und maximal auf 5% des Kaufpreises für den verspäteten Teil der Lieferung begrenzt. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

(3) Jede Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen und nach Zahlungseingang, soweit Vorauszahlung vereinbart wurde.

(4) Werden wir durch höhere Gewalt (z.B. Witterungseinflüssen im Bruch oder auf den Baustellen) an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtige Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen (insbesondere Störungen im Schiffsverkehr bei Überseefrachten, Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Fahrverbote). Dauert die höhere Gewalt oder der gleichzustellende Umstand mehr als 4 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Ihr Verlangen haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.

(5) Zur vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt, soweit kein Fixtermin vereinbart wurde und dies für Sie zumutbar ist.

5. PREISE:

Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Lager Schwaigern-Massenbach, auf LKW verladen, einschließlich der ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Transport- und Transportnebenkosten für eine Anlieferung bei Ihnen (z.B. Wiegegebühren, Versicherung, Zölle, Verpackung, etc.) berechnen wir zusätzlich nach den im Angebot und / oder Auftragsbestätigung angegebenen Preisen.

6. ZAHLUNG:

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung sofort bei Abholung oder Anlieferung rein netto, ohne Abzug.

(2) Ist die Zahlung bei Abholung oder Anlieferung vereinbart, erhalten Sie eine Nachricht vorab (Lieferavis), damit Sie die Zahlung unmittelbar vornehmen können oder den Kaufpreis bei Abholung oder Anlieferung bar entrichten können.

(3) Unsere Vertreter, Außendienstmitarbeiter, Lagerverwalter und ähnliche Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von uns hierzu ermächtigt sind. Alle ermächtigten Personen quittieren Ihre Zahlung schriftlich mit unserem Firmenstempel. Ohne Quittung geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei uns. Leisten Sie im eigenen Interesse keine Zahlungen ohne schriftliche Quittung.

(4) Verschlechtern sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, sind wir berechtigt unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages zu verlangen.

(5) Bei Zahlungsverzug sind wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

(6) Mit Gegenansprüchen können Sie nur dann aufrechnen, wenn diese von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird.

7. BEANSTANDUNGEN:

(1) Ein Transportschaden oder die Unvollständigkeit der Lieferung gegenüber dem der Ware beigefügten Lieferschein ist sofort zu rügen.

(2) Wenn Sie erkennbar mangelhafte Ware verarbeiten, werden Ihnen Aus- und Einbaukosten, sowie Folgeschäden auch dann nicht ersetzt, wenn wir den Mangel zu vertreten haben. Ihr Nachlieferungsanspruch bleibt aber unberührt. Unterrichten Sie uns daher unverzüglich, wenn Sie einen Mangel feststellen.

(3) Bei Lieferungen von Massenartikeln wie z. B. Bodenplatten, Pflastersteine, Mauersteine dürfen Beschädigungen oder Mängel außerhalb der üblichen Normen bis zu 5 % der gelieferten Mengen auftreten, ohne dass Schadenersatz geleistet werden muss. Ihr Nachlieferungsanspruch für Fehlmengen bleibt davon aber unberührt.

8. GARANTIE, MÄNGELANSPRÜCHE:

(1) Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden. Angaben über Eigenschaften unserer Waren, ihrer Verarbeitung und Anwendung, über besondere Maßgenauigkeit sowie über die Einhaltung von DIN-Vorschriften werden nur dann Beschaffenheitsgarantie, wenn sie im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurden.

(2) Mängelansprüche scheiden aus für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht o. ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen. Muster zeigen nur das typische Aussehen des Steines. Bei Natursteinen sind Adern, Einschlüsse, Flecken, Tupfen, Poren, Striemen, Schattierungen etc. wie Abweichungen und Unregelmäßigkeiten hinsichtlich Farbe, Struktur, Zeichnung, Körnung etc. kein Mangel.

(3) Wir haften nicht für Mängel, welche nach Auslieferung auf unsachgemäße Lagerung, Baustellentransport, Verarbeitung, Verwendung, Reinigung oder Abnutzung zurückgehen, oder auf Umwelteinflüsse, insbesondere ungünstige Umgebungsbedingungen am Lager- Einbau- oder Verwendungsort zurückzuführen sind.

(4) Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz. Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Beschaffung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.

(5) Ihr gesetzliches Rücktrittsecht setzt voraus, dass wir uns mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher Mängel in Verzug befinden und eine angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis eine eindeutige Erklärung von Ihnen zugegangen ist, in der Sie weitere Leistungen von uns ausdrücklich zurückweisen. Anstatt zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, können Sie in diesen Fällen die Kosten einer Selbstvornahme oder einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Bruttoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.

(6) Sind berechnete Beanstandungen trotz ordnungsgemäßer Sichtprüfung der Ware bei der Verarbeitung nicht erkennbar, stehen Ihnen die vorstehend geregelten Mängelansprüche auch dann zu, wenn die Ware bereits be- oder verarbeitet wurde.

(7) Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an Sie oder der Ablieferung bei Ihnen zu laufen. Bei Annahmeverzug beginnt die Frist mit unserer Einlagerung der Ware für Sie.

9. HAFTUNG:

(1) Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Reine Vermögensschäden, insbesondere Nutzungsausfallschäden oder entgangener Gewinn (Bauunterbrechungs-, Verzögerungs- und Mietausfallschäden) werden nicht ersetzt.

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes sind ausgeschlossen.

(6) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT:

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleibt die Ware unser Eigentum.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten von Ihnen – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Sollte sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befinden, treten Sie bereits jetzt Ihre Herausgabeansprüche gegen den Dritten an uns ab. Soweit dem Dritten berechnete Ansprüche an der Vorbehaltsware zustehen, werden diese berücksichtigt. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Grundstücke, Räume und Dächer auf denen oder in denen die Vorbehaltsware lagert.

11. STORNIERUNG, RÜCKNAHMEN:

(1) Nach unserer Auftragsbestätigung ist eine Stornierung nur mit unserer Zustimmung gegen Erstattung der auftragsbezogen entstandenen Kosten möglich (Aufhebungsvertrag). Bei eigens für Sie angefertigte oder zugeschnittene Ware ist diese Möglichkeit im Regelfall ausgeschlossen.

(2) Die Rücknahme der von uns gelieferten mangelfreien Ware ist ausgeschlossen. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Rücknahme mangelfreier Ware einverstanden, so erfolgt eine Gutschrift dafür nur insoweit, wie wir die uneingeschränkte Wiederverwendbarkeit feststellen. Für die Kosten der Prüfung, Aufbereitung, Umarbeitung und Neuverpackung werden die tatsächlichen Kosten, mindestens 20 % des Rechnungsbetrages oder mindestens 30 Euro abgezogen. Eine derartige Gutschrift wird nicht ausgezahlt, sondern dient nur zur Verrechnung mit künftigen Lieferungen.

12. SICHERHEITSDATENBLÄTTER UND LEISTUNGSERKLÄRUNGEN

Finden die Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und/oder (EG) Nr. 305/2011 (EU-Bauprodukteverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erhalten Sie das Sicherheitsdatenblatt und/oder die Leistungserklärung auf Wunsch jederzeit ausgehändigt oder Sie können diese Unterlagen unter der URL <http://www.KRAUSS-DER-STEIN.de> jederzeit selbst aufrufen und bei Bedarf ausdrucken.

13. DATENVERARBEITUNG:

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen verarbeitet, gespeichert und gelöscht. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung die Sie jederzeit unter der URL <http://www.KRAUSS-DER-STEIN.de> aufrufen und bei Bedarf ausdrucken können. Weitere Auskünfte erteilt unser dort namentlich genannter Beauftragter für Datenschutz.

14. GERICHTSSTAND, ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN:

(1) Soweit Sie keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, ist D-74193 Schwaigern-Massenbach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(2) Die Europäische Kommission stellt außerdem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie im Internet finden unter der Adresse <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

(3) Diese Fassung 01/2018 B2C tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt unsere bis dahin geltenden Geschäftsbedingungen Stand 06/2017.

Die Geschäftsführung Wilfried Krauß und Sarah Krauß
Schwaigern-Massenbach im Dezember 2017.